

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 17. September 2020

Nummer 10 | 30. Jahrgang | Woche 38

I. Amtlicher Teil

Ministerium des Innern und für Kommunales
Gesch. Z.: 31-340-00
Potsdam, 26. August 2019

Genehmigung einer Gebietsänderung im Land Brandenburg gemäß § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
Gebietsänderungsvertrag über die Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder

Bescheid

Hiermit genehmige ich gemäß § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), die Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder durch den am 27. und 30. November 2017 unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Schöneberg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden.

*Im Auftrag
Stolper*

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Schwedt/Oder, vertreten durch
den Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder, Herrn Jürgen Polzehl

und

der Gemeinde Schöneberg, vertreten durch
den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, Herrn Detlef Krause

§ 1

Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Schöneberg gliedert sich gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg mit Wirkung zum 1. Januar 2018, frühestens aber mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, in die Stadt Schwedt/Oder ein.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Schöneberg. Die bestehenden Verträge, Beteiligungen und aktuellen Verfahren ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Bildung von Ortsteilen

- (1) Die Ortsteile Felchow, Flemisdorf und Schöneberg der Gemeinde Schöneberg werden gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Ortsteile der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Die althergebrachten Namen der Ortsteile der Gemeinde Schöneberg werden beibehalten und gelten als Namen der Ortsteile weiter.
- (3) Auf den Ortstafeln ist der Name des jeweiligen Ortsteiles über dem Namen der Stadt Schwedt/Oder aufzuführen.
- (4) Die Stadt Schwedt/Oder beantragt bei der Deutschen Post AG deren Zustimmung zu den neuen postalischen Anschriften der Ortsteile:

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

I. Amtlicher Teil

Herr/Frau Mustermann
Felchow
Musterstraße 999
16303 Schwedt/Oder

Herr/Frau Mustermann
Flemsdorf
Musterstraße 999
16303 Schwedt/Oder

Herr/Frau Mustermann
Schöneberg
Musterstraße 999
16303 Schwedt/Oder

- (5) Die bewohnten Ortslagen Stützkow, Alt-Galow und Neu-Galow des Ortsteiles Schöneberg behalten ihren Namen. Sie bleiben Teil des Ortsteils Schöneberg der Stadt Schwedt/Oder.

§ 3

Ortsvorsteher/Ortsbeirat

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg der sich eingliedernden Gemeinde Schöneberg verbleiben in ihrem Amt bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode.
- (2) In den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg werden zum Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen Ortsbeiräte gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte und die nachfolgenden Wahlen der Ortsteilvertretung der Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg werden durch die Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder bestimmt.
- (3) Die Anhörungs- und Entscheidungsrechte der Ortsteilvertretung bestimmen sich nach § 46 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder.
- (4) Für die Entschädigung der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher gelten die Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Schwedt/Oder.

§ 4

Bürgerrechte

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der sich eingliedernden Gemeinde Schöneberg als solches in der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner der ehemaligen Gemeinde Schöneberg haben im Verhältnis zur Stadt Schwedt/Oder die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Schwedt/Oder, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schwedt/Oder stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern der ehemaligen Gemeinde Schöneberg im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Schwedt/Oder zur Verfügung.

§ 5

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Erfolgt die Eingliederung vor Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode, wählen die derzeitigen Mitglieder der Gemeindevertretung Schöneberg aus ihrer Mitte für die jeweiligen Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg jeweils einen Vertreter, der der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode mit Stimmrecht angehören soll.
- (2) Die bisherigen Gemeindevertreter, die keinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder erhalten, sind in Anwendung des § 41 Abs. 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Ersatzmitglieder (§ 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) zu bestimmen.

§ 6

Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder verpflichtet sich, den dörflichen Charakter und das örtliche Brauchtum der zukünftigen Ortsteile Felchow, Flemsdorf und Schöneberg der ehemaligen Gemeinde Schöneberg zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind ebenso zu fördern, wie in den anderen Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder.
Die damit im Zusammenhang stehende Entscheidungsbefugnis über die Nutzung vorhandener Räumlichkeiten in den Gemeindehäusern erfolgt entsprechend den Regelungen, die in den bereits vorhandenen Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder gelten.
- (2) Bestand und Betrieb der in der ehemaligen Gemeinde Schöneberg vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden nach Maßgabe des Haushaltes gewährleistet, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.

§ 7

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Schöneberg tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder in den Ortsteilen der ehemaligen Gemeinde Schöneberg in Kraft.
- (2) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der sich eingliedernden Gemeinde Schöneberg bleibt für die Dauer von fünf Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2017, sofern der Hebesatz der eingegliederten Gemeinde Schöneberg für diesen Zeitraum unter dem Hebesatz der aufnehmenden Gemeinde Stadt Schwedt/Oder liegt oder die gleiche Höhe aufweist.
- (3) Die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg werden als öffentliche Einrichtung der Stadt Schwedt/Oder weiter betrieben. Die Friedhofssatzung (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg gültigen Fassung) und die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg gültigen Fassung) gelten solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als fünf Jahre fort.
- (4) Die Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen, Straßenbaubeitragssatzung (in der am Tag vor der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg gültigen Fassung) gilt für die Dauer von fünf Jahren fort.
- (5) Abweichend von Absatz 1 gelten der Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse, Blatt 4 (in der Fassung der Ausfertigung vom 26.02.2015), der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Am Kanal OT Schöneberg/GT Altgalow“ (in der Fassung der Ausfertigung vom 03.03.2010), die Abrundungssatzung OT Felchow (in der Fassung der Ausfertigung vom 25.04.1996) und die Abrundungssatzung OT Flemsdorf (in der Fassung der Ausfertigung vom 17.04.1996) solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.
- (6) Die Fünfjahresfrist beginnt am Anfang des Jahres, wenn dieser Vertrag an einem 1. Januar wirksam wird, ansonsten beginnt diese Frist am 1. Januar des Kalenderjahres, der der Wirksamkeit dieses Vertrages folgt.

§ 8

Haushaltsführung

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft der eingegliederten Gemeinde Schöneberg geht mit Wirksamwerden der Eingliederung in die Haushalts- und Finanzwirtschaft der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder ein.
- (2) Im Zuge der Vertragsrealisierung sind die in der Anlage 2 zu diesem

I. Amtlicher Teil

Vertrag genannten Maßnahmen durchzuführen. Die Anlage 2 ist Vertragsbestandteil.

§ 9 Vermögen

- (1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der eingegliederten Gemeinde Schöneberg geht in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder über. Eine Übersicht des Inventars und Vermögens sowie der Schulden wird zum Eingliederungstag erstellt. Im Übrigen findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.
- (2) Etwaig bestehende Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen der ehemaligen Gemeinde Schöneberg, welche der Finanzierung der zu übergebenden Vermögensgegenstände dienten, werden mit ihrer Restkreditschuld zum Übergabestichtag von der Stadt Schwedt/Oder übernommen. Dazu zählen auch die Altschulden nach Art. 22 Absatz 4 Einigungsvertrag und die Verbindlichkeiten, die nach dem 03.10.1990 für den Wohnungsbestand der Gemeinde Schöneberg entstanden sind.

§ 10 Regelungen von Einzelfragen

- (1) Der Bestand der sich im Eigentum der Gemeinde Schöneberg befindlichen kommunalen Wohnungen wird der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder übertragen. Der Verwaltungsvertrag mit der Wohnungsgesellschaft Oder Welse mbH wird spätestens zum 30.09.2018 gekündigt.
- (2) Das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schöneberg verbleibt nach Inkrafttreten dieses Vertrages im Schulbezirk der Grundschule Pinnow. Dazu wird die Stadt Schwedt/Oder mit dem Amt Oder-Welse einen gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder wird sich beim Träger des öffentlichen Personennahverkehrs dafür einsetzen, für den Ortsteil Schöneberg der eingegliederten Gemeinde Schöneberg eine Busverbindung in die Stadt Schwedt/Oder einzurichten. Die Anbindung der eingegliederten Gemeinde Schöneberg erfolgt über den Stadttarif.
- (4) Sollte es durch die Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder zu Doppelungen bei Straßennamen kommen, sind Umbenennungen vorzunehmen. Der wirtschaftliche Aspekt ist entscheidend dafür, welche Straße umbenannt wird. Umbenennungen in den Ortsteilen erfolgen – auf Vorschlag und im Benehmen mit der Ortsteilvertretung – durch Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.
- (5) Regelmäßige Bürgersprechstunden werden in den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg der eingegliederten Gemeinde Schöneberg wie in den anderen Schwedter Ortsteilen eingerichtet und es gibt regelmäßig Abstimmungen zwischen den Ortsvorstehern mit der Verwaltung.
- (6) Die Pflege der kommunalen Flächen und Objekte auf dem Gebiet der eingegliederten Gemeinde Schöneberg erfolgt in vergleichbarer Weise wie in den übrigen Ortsteilen der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder durch Gemeindearbeiter. Der Winterdienst und die Straßenreinigung werden abgesichert.
- (7) Die in den Ortsteilen bestehenden öffentlichen Einrichtungen sowie die in den Ortsteilen ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereine (e. V.) und Verbände sind denen im übrigen Stadtgebiet in Bezug auf ihre Förderung gleichzustellen, wobei diese nach Maßgabe des Haushaltes erfolgt.
- (8) Die aufnehmende Stadt Schwedt/Oder prüft Möglichkeiten, Neuansiedlungen in den Ortsteilen und bewohnten Gebieten der eingegliederten Gemeinde Schöneberg vorzunehmen. Eine Weiterführung der Vermarktung bestehender Eigenheimgebiete ist zu untersuchen.
- (9) Mittel- bzw. langfristig sind nach Maßgabe des Haushaltes die in der Anlage 3 aufgeführten Bauvorhaben zu realisieren. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (10) Die der aufnehmenden Stadt Schwedt/Oder während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Eingliederung zufließenden Mittel in Form von Erlösen aus dem Verkauf des von der eingegliederten Gemeinde Schöneberg eingebrachten Vermögens sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Benehmen mit den Ortsteilvertretungen in den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg für investive Zwecke verwendet werden. Ausgenommen sind Erlöse aus dem Wohnungsbestand der eingegliederten Gemeinde Schöneberg.

§ 11 Wohlverhalten

- (1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die Gemeinde Schöneberg und die Stadt Schwedt/Oder zur gegenseitigen Mitteilung von Satzungsänderungen.
- (2) Die Gemeinde Schöneberg verpflichtet sich, ab der Vertragsunterzeichnung bis zur Eingliederung, Maßnahmen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder das Vermögen der Gemeinde Schöneberg erheblich schmälern, nur im Benehmen mit der Stadt Schwedt/Oder vorzunehmen.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die Gemeinde Schöneberg und die Stadt Schwedt/Oder je zwei Vertreter bestimmen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten für die Dauer von zwei Kommunalwahlperioden ihren Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

§ 13 Salvatorische Klausel

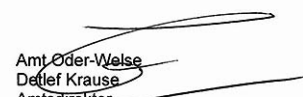
- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 14 Genehmigung und Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.
- (2) Der Vertrag wird wirksam am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung in den vertragschließenden Gemeinden.

Schwedt/Oder, den 27. November 2017 Pinnow, den 30. November 2017


Stadt Schwedt/Oder
Jürgen Polzehl
Bürgermeister


Amt Oder-Welse
Detlef Krause
Amtdirektor


Stadt Schwedt/Oder
Annekathrin Hoppe
Beigeordnete


Amt Oder-Welse
Ulrike Eichstädt
stellvertretende Amtdirektorin

I. Amtlicher Teil

Anlage 1 – Verträge, Mitgliedschaften und aktuelle Verfahren

1. Mitgliedschaften/Beteiligungen

- ZOWA
- Beteiligung an der Kommunale Energiegesellschaft Ostbrandenburg mbH (KEG)
- Aktienanteile an der E.dis AG (ohne Treuhandvertrag KEG)
- Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH

2. Verträge

- 35 Gartenpachtverträge
- 10 Garagenpachtverträge
- 1 Garagenmietvertrag
- 2 Erbbaupachtverträge
- ...

3. Rechtsstreitigkeiten

- Klageverfahren – VG Potsdam Kreisumlage 2015 und 2016
- Widerspruchsverfahren Kreisumlage 2017

Anlage 2 – Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltsplanung

- Ermittlung der Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr entsprechend der für die Stadtverwaltung geltenden Haushaltssystematik für den Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
- Erarbeitung einer Prioritätenliste für Investitionen für das Jahr 2018 und Folgejahre (letzteres, wenn möglich) als Zuarbeit zum Finanzhaushalt

2. Haushaltsdurchführung

- Überführung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Schöneberg an die Fachämter der Stadtverwaltung
- Berücksichtigung der Haushaltsansätze der ehemaligen Gemeinde Schöneberg im Haushalt der Stadt Schwedt/Oder
- Überleitung der Buchführung inklusive Alt-Daten an die Stadt Schwedt/Oder

3. Steuerangelegenheiten/Satzungen

- Überführung der Steuerunterlagen an das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung Schwedt/oder
- Überführung der Satzungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzugliedernden Gemeinde Schöneberg

Anlage 3 – Nebenabreden zum Eingliederungsvertrag mit der Gemeinde Schöneberg

Die Bereitstellung der für die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen erforderlichen Mittel erfolgt im Haushaltsplan der Stadt Schwedt/Oder. Die Realisierung findet stets nach Maßgabe des Haushaltes statt.

Prioritäten und Baumaßnahmen

1.1 Felchow

- Sanierung der Fassade und Wiederherstellung der hinteren Terrasse des ehemaligen Gutshauses
- Verkauf des Verwalterhauses und des Speichers

1.2 Flemsdorf

- Verkehrsberuhigung der Landesstraße L 284 an beiden Ortseingängen
- Vollendung des Wanderweges als Rundweg um den Haussee
- Ausstattung des Feuerwehrhauses mit neuem Mobiliar und Küche

1.3 Schöneberg

- Weiterführung der Sanierungsmaßnahmen Galower Straße und Ciewener Straße
- Sanierung der Fassade und Ersatz der noch zu erneuernden Fenster des Kulturhauses
- Neugestaltung der Küche im Kulturhaus
- Rückbau der alten Baracke in der Dorfmitte

1.4 Alt-Galow

- Wiederbelebung des Wanderweges zwischen Alt-Galow und Schöneberg

1.5 Neu-Galow

- Erhaltungsmaßnahmen für die Dorfstraße

1.6 Stützkow

- Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Stützkower Brücke
- Wiederherstellung des Wanderweges zwischen Stützkow und Ciewen